

Absenz- und Disziplinarordnung Branche öffentliche Verwaltung Aargau

Diese Absenz- und Disziplinarordnung stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

OR, Art. 345, Abs. 1: *Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen.*

BBG, Art. 23, Abs. 3: *Der Besuch der [überbetrieblichen] Kurse ist obligatorisch. [...]*

Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann vom 26. September 2011, Art. 46, Abs. 2: *Die anerkannten kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sind die Träger der überbetrieblichen Kurse. Sie sind verantwortlich für die Vermittlung der branchenspezifischen Kenntnisse und integrieren sie zudem in die praktische Prüfung.*

Bildungsplan für die betrieblich organisierte Grundbildung Kaufmann/Kauffrau EFT vom 26. September 2011, Teil C, Punkt 1.3: *Jede Ausbildungs- und Prüfungsbranche erstellt ein ÜK-Organisationsreglement welches der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) Kauffrau/Kaufmann EFZ zur Genehmigung vorgelegt wird. [...]*

Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der Branche öffentliche Verwaltung, Art. 5: *Sie [die lokalen/regionalen Organisationen und ihre Kurskommissionen] erstellen eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, machen diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen/üK-Leitern, Fachreferentinnen/Fachreferenten bekannt und setzen diese durch.*

Geltungsbereich

Diese Absenz- und Disziplinarordnung gilt für die Lernenden der überbetrieblichen Kurse Kauffrau/Kaufmann EFZ der Branche öffentliche Verwaltung Aargau.

Absenzregelung für die überbetrieblichen Kurse

Als **Absenz** für das Fernbleiben der überbetrieblichen Kurse gelten folgende Gründe:

- Krankheit, Unfall gegen Vorweisen des ärztlichen Zeugnisses
- aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie der Lernenden gegen Vorweisen einer schriftlichen Begründung mit Unterschrift der gesetzlichen Vertretung und des Ausbildungsbetriebs
- ausserordentliche Prüfungen in der Berufsfachschule gegen Vorweisen des Prüfungsaufgebots
- Militärdienst gegen Vorweisen des Marschbefehls
- aussergewöhnliche betriebliche Ereignisse gegen Vorweisen einer schriftlichen Begründung mit Unterschrift des Ausbildungsbetriebs

Das Entschuldigungsformular ist bis eine Woche nach der Durchführung des überbetrieblichen Kurses per Mail an die Geschäftsstelle der Branche öffentliche Verwaltung Aargau, info@ov-ag.ch, zuzustellen.

Verspätetes Erscheinen zum Unterricht

Verspätetes Erscheinen wird nur akzeptiert, wenn kein Selbstverschulden für die Verspätung geltend gemacht werden kann wie:

- Zugverspätung
- Unfall
- Panne
- und ähnliche Gründe

Die Verspätung soll durch Dritte, z.B. Bahnpersonal, Polizei etc. bestätigt werden. Bei selbstverschuldeter Verspätung kommen die Disziplinarmaßnahmen zum Tragen.

Disziplinarfehler und Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarfehler

Einen Disziplinarfehler begeht, wer:

- selbstverschuldet zu spät zum Unterricht erscheint
- die Unterrichtszeiten nicht einhält
- die Vorbereitungsaufgaben für die überbetrieblichen Kurse nicht erledigt und/oder nicht an den Kurs mitbringt
- den Unterricht stört.

Disziplinarmaßnahmen

Folgende Disziplinarmaßnahmen werden ergriffen:

- mündliche Ermahnung während des Unterrichts durch die üK-Leiterinnen/üK-Leiter sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten
- schriftliche Ermahnung durch die lokale/regionale Organisation mit Kopie an den Ausbildungsbetrieb und die gesetzliche Vertretung
- Wegweisung aus dem Unterricht durch die üK-Leiterinnen/üK-Leiter sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten und Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb. Nach einer Wegweisung vom Unterricht erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb und die gesetzliche Vertretung durch die lokale/regionale Organisation.

Inkrafttreten

Diese Absenz- und Disziplinarordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

ipm – Berufsbildung öffentliche Verwaltung Aargau

Aavorstadt 2, 5600 Lenzburg

Telefon (Zentrale) 062 888 81 00

E-Mail info@ov-ag.ch

www.ov-ag.ch